

## Beitragsordnung des Turn-, Kultur-, Brauchtums- und Sportvereins Goldberg 1902 e. V.

Auf der Grundlage von § 5 und 9 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24.04.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Alter, der Mitgliedschaft und der Art der Entrichtung.
2. Durch den TSV werden Aufnahmegebühren von einmalig 3,- € für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und 5,- € für Mitglieder ab 18 Jahren erhoben.  
Weitere Gebühren für Spielerpässe und Lizenzen können durch die Abteilungen per Beschluss erhoben werden.
3. Ehemalige Mitglieder, die vor Ablauf von 12 Monaten wieder in den Verein eintreten, zahlen 20,-€ (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 50,-€ (ab 18 Jahre) Aufnahmegebühr. Der Gesamtvorstand kann diesen Betrag in begründeten Einzelfällen verringern.
4. Zugelassene und vom Verein regelmäßig eingesetzte Schiedsrichter sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.  
Vereinsstrafen, die aus dem schuldhaften Nichtantreten des jeweiligen Schiedsrichters resultieren, begleicht dieser selbst.
5. Im Sinne der Familienförderung wird Familienrabatt bei Erfüllung der nachfolgend genannten Bedingungen gewährt:
  - Familien im Sinne dieser Ordnung sind miteinander verheiratete Personen und eingetragenen Lebenspartnerschaften mit mindestens zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.
  - Sind beide Elternteile und mindestens zwei Kinder beitragspflichtige Mitglieder des Vereins, ist das zweite und jedes weitere Kind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
  - Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die zum gemeinsamen Haushalt gehören.

Während der Laufzeit dieser Ordnung werden Beiträge wie folgt erhoben:

<b>Beitragsgruppen</b>	<b>Monatsbeitrag</b>	<b>Halbjahresbeitrag</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	4,-	24,-	44,-
Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	6,-	36,-	66,-
Mitglieder ab 25 Jahren	10,-	60,-	100,-
Mitglieder ab 60 Jahren	8,-	48,-	80,-
Förd. Mitglieder	xxxxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxxxxxx	36,-

Sportler ab 14 Jahren zahlen monatlich eine Sportstättennutzungsgebühr in Höhe von 3,-€ für ihre dritte und jede weitere Sportart.

**Übungsleiter** sind Sportler, die über einen gültigen Übungsleitervertrag mit dem Verein verfügen. Dabei sind maximal zwei Übungsleiter je Übungsgruppe zulässig. Übungsleiter mit gültigem Vertrag erhalten am Jahresende bei Einhaltung der Vertragsvereinbarungen eine 50%ige Rückerstattung des gezahlten Beitrages.

Für die Beitragshöhe im Jahr ist das am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres bestehende Alter maßgebend. Der lt. Beitragsordnung entsprechend festgesetzte Beitrag ist pünktlich und ohne besondere Aufforderung an den Verein zu entrichten.

Die Beiträge sind fällig:

- bei vierteljährlicher Zahlweise: 31.12. des Vorjahres/31.03./30.06./30.09. des laufenden Jahres
- bei halbjährlicher Zahlweise: **bis 01.02./01.07.** des laufenden Jahres
- bei jährlicher Zahlweise: **bis 01.03.** des laufenden Jahres.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei längerer, schwerer Krankheit oder bei Auslandseinsätzen, kann der Gesamtvorstand eine Aussetzung der Beiträge beschließen.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss vom 24.04.2015 ab 01.01.2016 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 09.04.2010 außer Kraft.